

über der Bunkerluke herunterhängt. Außer dieser Kette werden noch folgende Einrichtungen als ausreichender Schutz anerkannt:

- a) Ein vertikal in die Luke tief hineinhängendes Kettenende.
 - b) Feste Geländer um die ganze Luke herum oder Stützen mit daran befestigten Ketten.
 - c) Bei langen Luken, in der Längsrichtung darüber an Ketten angebracht, horizontale Stangen, welche beim Kohlennehmen seitlich aufgehängt werden können.
 - d) Handgriffe oder Handleisten.
 - e) Durch die Luke hindurchgelegte Profilleisen (bei nicht zu großer Kohle)
 - f) Ersatz der Ketten durch Stahldrahttaue usw.
- (2) Bei Bunkerlöchern mit durchgehenden Deckbalken kann auf eine Schutzvorrichtung ganz verzichtet werden, wenn die Balken keinen größeren Abstand voneinander als 600 mm haben.

Zum Schutz offener Bunkerluken im Zwischen- und Oberdeck genügen auch Grätings.

§ 32

Aschehievvorrichtungen

(1) Die zum Aschehieven verwendeten Taue, Drahtseile und Ketten müssen stets von guter Beschaffenheit und mit Karabinerhaken, Klapphaken oder spiralförmigen Haken versehen sein oder in anderer geeigneter Weise Sicherung gegen das Herunterfallen der Aschspützen aufweisen. Hanftaue sind zum Aschehieven nicht zu benutzen.

(2) Jeder Elevator, der zum Heißen von Aschspützen dient, ist möglichst weit nach unten zu führen.

(3) Er ist mit einem Führungstrichter von zweckentsprechender Weite und Abschrägung oder einer anderen geeigneten Vorrichtung zu versehen, wenn das Fördern der Asche mittels motorischer Kraft geschieht.

§ 33

Apparate unter Druck

(1) Die unter Druck stehenden Apparate und Behälter, wie Seewasserverdampfer, Speisewasservorwärmer und ähnliche, sind vor dem Einbau in das Schiff bzw. vor der Inbetriebsetzung auf ihre Betriebssicherheit zu untersuchen und in ihren einzelnen Teilen einer Wasserdruckprobe zu unterwerfen.

(2) Die Rohrstrahlen sind in allen Fällen mit dem doppelten Arbeitsdruck (Kesseldruck bzw. reduzierten Druck) zu prüfen.

(3) Die Gehäuse werden nach der Arbeitsschutzbestimmung 800 — Dampfkessel — geprüft, und zwar ist hierfür der für das Gehäuse vorgeschriebene Betriebsdruck zugrunde zu legen.

(4) Die Prüfungen der Dampfröhrleitungen sind gemäß den hierfür geltenden Bestimmungen zu wiederholen.

(5) Für Druckluftbehälter und ihre Druckprobe ist die Arbeitsschutzbestimmung 840 — Druckgefäße — zu beachten.

§ 34

Dampfkochapparate

(1) Dampfkochapparate müssen hinter dem Reduzierventil ein Sicherheitsventil haben, welches Dampf von höherer Spannung, als die Töpfe vertragen können, entweichen läßt.

(2) Durch geeignete Anordnungen ist eine Verstellung oder Erhöhung der Belastung der Ventile durch Unberufene zu verhüten.

§ 35

Motor- und Brennstoffräume

(1) Die Speiseleitung vom Brennstoffbehälter zum Motor muß gegen mechanische Beschädigung gesichert und am Behälter mit leicht erreichbarer Absperrvorrichtung versehen sein. Gasrohre und Rohrmuffen dürfen für die Brennstoffleitung nicht verwendet werden.

(2) Die Brennstoffbehälter sind so einzurichten, daß ein Entweichen von Betriebsstoff oder feuergefährlichen Gasen in den Raum sicher verhütet wird. Die Behälter für Betriebsstoffe mit einem Flammpunkt unter 21° C müssen außerhalb des Maschinenraumes untergebracht sein. Das Füllen jedes Behälters darf nur von Deck aus durch ein besonderes Füllrohr stattfinden, während ein zweites Rohr die Luft und Gase ins Freie entweichen läßt. Falls der Brennstoffbehälter nicht mit dem Deck durch eine feste Rohrleitung verbunden werden kann, ist ein Trichter zum Füllen zu verwenden, der auf den Behälter zu schrauben ist.

(3) Gläserne Rohre zum Anzeigen des Brennstoffstandes müssen mit Schutz versehen und vom Behälter absperrbar sein.

(4) Die Räume, in denen Vorratsbehälter untergebracht sind, müssen mit ausreichenden Lüftungseinrichtungen versehen sein.

(5) Die Bilgen der Motor- und Brennstoffvorratsräume müssen zwecks Reinigung leicht zugänglich und durch eine Pumpe lenzbar sein. Bei hölzernen Fahrzeugen ist, wenn möglich, unterhalb des Motors ein öldichtes Sammelbecken aus Eisen oder anderem Metall mit einer Vertiefung im Boden zum Absaugen der angesammelten Flüssigkeit vorzusehen. Sämtliche Holzteile im Motor- und Brennstoffraum sind feuersicher zu verkleiden, wenn Betriebsstoffe mit einem Flammpunkt unter 21° C verwendet werden.

(6) Die Bilgen bzw. Sammelbecken in den Motor- und Brennstoffvorratsräumen sind stets trocken zu halten; zur Selbstentzündung neigende Stoffe dürfen dort nicht aufbewahrt werden. In diesen Räumen sowie allgemein beim Füllen des Brennstoffes darf nicht geraucht werden. Eine entsprechende Vorschrift ist anzubringen.

§ 36

Beleuchtung

(1) Die Beleuchtungseinrichtungen von Räumen, in welchen sich Öldämpfe ansammeln können, muß derart sein, daß die Entzündung der Dämpfe ausgeschlossen ist.

(2) Elektrische Leitungen für Zündung und Beleuchtung sind ausreichend zu isolieren.